Niederschrift

über die Sitzung des GEMEINDERATES ARNBRUCK

am **Mittwoch, 08. Januar 2020** in ARNBRUCK

um **19.00 Uhr** Sitzungsraum: Rathaus (Sitzungszimmer)

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates Arnbruck waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: **Erster Bürgermeister Brandl**
Schriftführerin: **Verwaltungsobersekretärin Müller**

Anwesend waren

Achatz Stefan
Bauer Ingrid
Brückl Andreas
Fischer Franz
Freimuth Konrad
Hirtreiter Gerhard
Kaeser Rosemarie
Kilger Margret
Neppl Stefan
Nürnberger Josef
Preiß Georg
Reith Eduard
Trum Robert
Wieser Josef jun.

Außerdem waren anwesend

Entschuldigt abwesend waren

Unentschuldigt abwesend waren

Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung

Die Sitzung war öffentlich. Sie war nicht öffentlich zu den Punkten 12, 13, 14, 15, 16 und 17.

Lfd.Nr.	Beratungsgegenstand
1.	Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 11. Dezember 2019
2.	Behandlung von Bauanträgen
3.	Feuerwehren; Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung der Pflege von Feuerwehrschläuchen an den Markt Bodenmais
4.	Kommunalabgabenrecht; Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)
5.	Haushaltsrechnung; Behandlung der bei der örtlichen Prüfung des Haushaltsjahres 2018 festgestellten Erinnerungen
6.	Straßen und Wege; Widmung der Fortführung des Fichtenweges im Baugebiet "Marienkapelle-Wetterfelder"
7.	Kommunalwahlen; Festlegung der Höhe der Erfrischungsgelder
8.	Kreisjugendring Regen; Zuschuss für die Jugendarbeit in der Gemeinde
9.	Behandlung von Zuschussanträgen verschiedener Organisationen
10.	Bericht des Bürgermeisters über laufende Angelegenheiten
11.	Anfragen, Wünsche und Anträge
	Nichtöffentliche Sitzung
12.	Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 11. Dezember 2019
13.	Sitzungsdienst; Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Beschaffung einer Sitzungsmanagementsoftware mit Ratsinformationssystem
14.	Liegenschaften; Beratung über den Abschluss eines Fernwärmeliefervertrages mit der ZA Energiepark GmbH & Co. KG aus Arnbruck
15.	Grundstücksangelegenheiten
16.	Beitragsangelegenheiten
17.	Personalangelegenheiten

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs-ergebnis
1.	**<u>Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 11. Dezember 2019</u>** Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 11. Dezember 2019 war den Gemeinderatsmitgliedern bereits mit E-Mail übermittelt worden. GRin Rosemarie Kaeser weist auf einen Rechtschreibfehler bei der Hallenbad-Gebührensatzung (TOP 4) hin. Weitere Einwendungen werden nicht erhoben. Damit gilt die Niederschrift für diesen Teil nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt.	
2.	**<u>Behandlung von Bauanträgen</u>**	
a)	<u>Bergbauer GmbH, Sindorf 17, Arnbruck</u> <u>Neubau eines Produktionsgebäudes auf den Fl.Nrn. 256 und 257/1, Gemarkung Niederndorf</u> Auf die Behandlung dieser Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderates am 11. Dezember 2019 (TOP 2) wird verwiesen. Da Abweichungen zum Bebauungsplan festgestellt wurden, wird dieses Vorhaben erneut behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt und die Erteilung der betroffenen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Sindorf" befürwortet. Beschlussfassung:	14 : 0
b)	<u>Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, Arnbruck</u> <u>Aufstellen eines Bauwagens als Wetterschutz für den Kindergarten "St. Josef" in Arnbruck auf Fl.Nr. 1102, Gemarkung Arnbruck (Bauvoranfrage)</u> Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt. Beschlussfassung:	14 : 0
	GRin Kaeser fragt nach, wann Personal für den Waldkindergarten ausgeschrieben bzw. geschult wird. Bürgermeister Brandl weist darauf hin, dass dies Sache der Kirche ist und erst die weiteren Schritte für den Waldkindergarten, z. B. die Baugenehmigung, abgewartet werden müssen.	
c)	[redacted]	14 : 0
	- GR Josef Wieser jun. erscheint zur Sitzung -	
d)	<u>Freistaat Bayern, vertr. d. Staatl. Bauamt Passau – Servicestelle Deggendorf, Bräugasse 13, 94469 Deggendorf</u> <u>Abbruch eines Wohn- u. Geschäftshauses mit Garagen (Zellertalstraße 27, 93471 Arnbruck) wegen Umbau des Knotenpunktes Ecker Straße (St 2326) / Zellertalstraße (GVS) zur Verbesserung der Fahrbeziehung Arnbruck Richtung Lam. auf Fl.Nr. 53, Gemarkung Arnbruck (Anzeige der Beseitigung)</u> Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt. Beschlussfassung:	15 : 0

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs-ergebnis
e)	[redacted]	15 : 0
f)	Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, Arnbruck Anbau an das bestehende Feuerwehrgerätehaus auf der Fl.Nr. 144/1, Gemarkung Niederndorf Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt. Beschlussfassung:	15 : 0
g)	Rosemarie Kaeser, Sindorf 15, Arnbruck Anbau an das bestehende Wohnhaus auf den Fl.Nrn. 296 u. 297, Gemarkung Niederndorf Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt. Beschlussfassung: (GRin Rosemarie Kaeser nimmt wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Gemeindeordnung (GO) an Beratung und Abstimmung nicht teil.)	14 : 0
3.	**Feuerwehren; Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung der Pflege von Feuerwehrschläuchen an den Markt Bodenmais** Kämmerer Hans Graßl informiert darüber, dass die Pflege der Feuerwehrschläuche auf den Markt Bodenmais durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung übertragen werden soll. Die Reinigung, Prüfung und Trocknung beträgt 6,50 € brutto je Schlauch. GR Nürnberger erklärt, dass diese Überprüfung nun verpflichtend ist und für die Zukunft evtl. ein Schlauchpool angedacht ist. Der Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung der Pflege von Feuerwehrschläuchen an den Markt Bodenmais wird befürwortet. Der Entwurf der Zweckvereinbarung ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt. Beschlussfassung:	15 : 0
4.	**Kommunalabgabenrecht; Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)** Der Sachverhalt wird erläutert. Bei Überprüfung der Erschließungsbeitragssatzung wurde festgestellt, dass diese in mehreren Punkten nicht mehr den aktuellen rechtlichen Bestimmungen entspricht. Ein Neuerlass bietet sich daher an. Nach Aussprache und Beratung beschließt der Gemeinderat, die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Arnbruck (Erschließungsbeitragssatzung) wie vorgetragen neu zu erlassen. Die Satzung ist zum 01. Februar 2020 in Kraft zu setzen und dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt. Beschlussfassung:	15 : 0

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs-ergebnis
5.	**Haushaltsrechnung; Behandlung der bei der örtlichen Prüfung des Haushaltsjahres 2018 festgestellten Erinnerungen** Kämmerer Hans Graßl erläutert den Bericht über die die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27. November 2019. Dabei befasste sich der Ausschuss mit verschiedenen Anregungen (Nr. 2.6 und Nr. 4.8) der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt Regen aus dem Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Arnbruck für die Rechnungsjahre 2010 bis 2016. Die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses hierzu werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und insbesondere die erneute Beantragung von Stabilisierungshilfen durch den Freistaat Bayern diskutiert. Der Gemeinderat kommt überein, dieses Thema in einer Sitzung des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses nochmals ausführlich zu erörtern und bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates eine Entscheidung zu treffen. Darüber hinaus nahm der Ausschuss die örtliche Prüfung der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018 vor. Erinnerungen wurden nicht festgestellt. Die im Haushaltsjahr 2018 aufgetretenen erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wurden vom Gemeinderat bereits in der Sitzung am 06. Februar 2019 (TOP 6) behandelt und genehmigt. Im Zuge des Haushaltsabschlusses ergaben sich noch folgende Haushaltsüberschreitungen: HH-Stelle 0.1313.5290 (Zweckausstattung Atemschutz) Bei der Ersatzbeschaffung von Atemschutzmasken und dem Unterhalt der Atemschutzgeräte eine Überschreitung von insgesamt 5.980,10 € (bereits genehmigt 5.239,04 €). HH-Stelle 0.5711.6800 (Panoramabad; Abschreibungen) Durch höhere kalkulatorische Abschreibungen im Rahmen der im Panoramabad vorgenommenen Sanierungsmaßnahmen eine Überschreitung von insgesamt 3.840,00 €. HH-Stelle 0.7000.8630 (Abwasserbeseitigung; Zuführung Sonderrücklage) Durch höhere Gebühreneinnahmen im Rahmen des Betriebs der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung eine Überschreitung von insgesamt 3.511,41 €. HH-Stelle 1.7000.9130 (Abwasserbeseitigung; Zuführung Sonderrücklage) Durch höhere Gebühreneinnahmen im Rahmen des Betriebs der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung eine Überschreitung von insgesamt 3.511,41 €. Die vorstehenden Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt und die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018 mit dem in der Anlage 3 zu dieser Niederschrift enthaltenen Ergebnis festgestellt. Beschlussfassung: Ferner erteilt der Gemeinderat der Gemeindeverwaltung die erforderliche Entlastung. Beschlussfassung: (Bürgermeister Hermann Brandl nimmt wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Gemeindeordnung (GO) an Beratung und Abstimmung nicht teil.)	15 : 0 14 : 0

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs-ergebnis
6.	**<u>Straßen und Wege; Widmung der Fortführung des Fichtenweges im Baugebiet "Marienkapelle-Wetterfelder"</u>** Die im Baugebiet "Marienkapelle-Wetterfelder" (Änderung Bebauungsplan mit Deckblatt Nr. 24) neu gebaute Erschließungsstraße mit Fußweg zur Wetterfeldstraße sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt öffentlich zu widmen und zwar a) die Fortführung der bestehenden Ortsstraße "Fichtenweg" mit einer Länge von 136 Metern zur Ortsstraße und b) die Fußwegeanbindung an die Ortsstraße "Wetterfeldstraße" mit einer Länge von 42 Metern zum beschränkt-öffentlichen Weg. Die neu zu widmenden Streckenabschnitte sind aus dem dieser Niederschrift als Anlage 4 beigefügten Lageplan ersichtlich. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen. Beschlussfassung:	15 : 0
7.	**<u>Kommunalwahlen; Festlegung der Höhe der Erfrischungsgelder</u>** Die Mitteilung des Landratsamtes Regen vom 08. November 2019 wird bekannt gegeben. Darin wird im Hinblick auf die Kommunalwahlen ein Erfrischungsgeld von 35,00 € (Wahlvorsteher) bzw. 25,00 € (übrige Mitglieder Wahlvorstand) als angemessen angesehen. In Anlehnung an die letzten Kommunalwahlen kommt der Gemeinderat überein, ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 30,00 € je Wahlhelfer zu gewähren. Beschlussfassung:	15 : 0
8.	**<u>Kreisjugendring Regen; Zuschuss für die Jugendarbeit in der Gemeinde</u>** Das Schreiben des Kreisjugendringes Regen mit Datum vom 11. Dezember 2019 wird bekannt gegeben. Die Höhe des Zuschusses des Kreisjugendringes beträgt 1.083,00 €. Um diese Zuwendung zu erhalten, muss die Gemeinde einen Zuschuss in derselben Höhe bewilligen. Nachfolgende Vereine haben entsprechende Anträge vorgelegt: → Sportverein Arnbruck – Sparte Fußball (175,00 €) → Sportverein Arnbruck – Sparte Schwimmen (345,00 € und 347,00 €) → JFG Kronberg-Kickers (114,00 €) → Zellertal-Spielmannszug Arnbruck (102,00 €) Der Gemeinderat beschließt, ebenso wie der Kreisjugendring einen Zuschuss in Höhe von 1.083,00 € zu bewilligen und auszubezahlen. Beschlussfassung:	15 : 0
9.	**<u>Behandlung von Zuschussanträgen verschiedener Organisationen</u>** Die Anträge werden bekannt gegeben. Nach Aussprache und Beratung beschließt der Gemeinderat die Zuschussanträge der Rettungsstiftung Jürgen Pegler e.V. in Heilbronn, der Beratungsstelle Pro familia Niederbayern e.V. in Passau und der Katholischen Erwachsenenbildung in Regen abzulehnen. Beschlussfassung:	15 : 0

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs-ergebnis
10.	**Bericht des Bürgermeisters über laufende Angelegenheiten** – nächste Sitzung Gemeinderat am Mittwoch, 05. Februar 2020 – Sitzung des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses noch im Januar – Bürgerversammlung am 12. Februar 2020 – nächste Sitzung ILE am 04. Februar 2020 – Ein Werbebanner für die Eisstockweltmeisterschaft in Regen für Kosten in Höhe von 750 € zzgl. MwSt. wurde von Bürgermeister Brandl abgelehnt, da auch die Gemeinde Drachselsried nicht mit dem Zellertal wirbt. – Bekanntgabe Übernachtungszahlen (+ 2,82 %) und Gästeankünfte (+ 5,22 %) für das Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2018	
11.	**Anfragen, Wünsche und Anträge**	
a)	GRin Kilger erkundigt sich nach dem Zuständigkeitsbereich des gemeinsamen IT-Mitarbeiters. Kämmerer Hans Graßl erklärt, dass dieser Mitarbeiter für die vier ILE-Gemeinden Arnbruck, Bodenmais, Drachselsried und Langdorf bestellt ist. Dieser ist für die IT-Bereiche der Rathäuser dieser vier Gemeinden zuständig. Jedoch arten sowohl der Aufgabenbereich als auch die Standorte (Bäder, Kläranlagen, Schulen, Kindergärten, Bibliotheken, etc.) aus. Ein klärendes Gespräch mit den beteiligten Gemeinden wird folgen.	
b)	GR Fischer fragt nach, ob im Zuge der Erneuerung der Wasserleitung in der Waldschmidtstraße auch das Wärmenetz erweitert werden kann, um Kosten für die Grabungsarbeiten einzusparen. GR Wieser schlägt vor, zunächst eine Rückmeldung von den Anwohnern einzuholen. Bürgermeister Hermann Brandl sichert zu, den Sachverhalt bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates abzuklären.	
c)	GR Preiß regt an, das Verkehrsschild "Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h" im Bereich Waldsiedlung zu entfernen.	
d)	GR Freimuth weist auf eine Gefahrenstelle bei der Zufahrt zum Privatgrundstück mit der Fl.Nr. 56 der Gemarkung Arnbruck, welche als zusätzliche Einfahrt zum Besucherparkplatz Weinfurter führt, hin.	
e)	Auf Nachfrage teilt Bürgermeister Brandl mit, dass bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes im Gewerbegebiet ein gemeinsames Gespräch mit den Fachbehörden des Landratsamtes am 19.12.2019 stattgefunden hat und die vom Naturschutz geforderten Unterlagen bereits weitergereicht wurden. Eine interne Besprechung der Fachbehörden ist abzuwarten, wonach eine weitere gemeinsame Besprechung beabsichtigt ist.	
	Nichtöffentliche Sitzung	

Anlage 1

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Pflege von Feuerwehrschläuchen an den Markt Bodenmais

Präambel

Der Markt Bodenmais betreibt bei seiner Feuerwehr eine Schlauchpflegeeinrichtung, in der das Schlauchmaterial der Feuerwehr Bodenmais, sowie das weiterer Feuerwehren gepflegt werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinden Arnbruck, Böbrach, Drachselsried und Langdorf übertragen dem Markt Bodenmais die Aufgabe der Pflege von sämtlichem Schlauchmaterial ihrer Feuerwehren.

(2) Befugnisse werden nicht übertragen.

(3) Über die mit der Schlauchpflege befassten Bediensteten der Freiwilligen Feuerwehr Bodenmais übt allein diese die Personalhoheit aus. Gleiches gilt hinsichtlich der Organisationshoheit, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(4) Bestandteile dieser Zweckvereinbarungen sind nachfolgende Anlagen:

Anlage 1 Betriebsablauf

Anlage 2 Preisliste in der aktuellen Fassung

§ 2

Aufgaben des Marktes Bodenmais

(1) Der Markt Bodenmais hält ausgerichtet auf die Erfordernisse die notwendigen Schlauchpflegeeinrichtungen, wie z.B. Schlauchwasch– und prüfraum, Schlauchtrocknungsanlage und Schlauchlager entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik vor. Er versichert die Prüfungen entsprechend der DIN 14811:2008-01 sowie der BGG/GUV-G 9102 durchzuführen.

(2) Die Bediensteten der Freiwilligen Feuerwehr Bodenmais übernehmen für alle der Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden sämtliche Schlauchpflegearbeiten, insbesondere die Reinigung, Trocknung, technische Überprüfung einschließlich Nachweis und Reparatur des Materials. Die Leistungen im Einzelnen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 3

Kosten

(1) Die Gemeinden erstatten dem Markt Bodenmais die für seine Leistungen entstehenden Kosten gemäß der Preisliste in Anlage 2 (Art. 10 Abs. 3 KommZG).

(2) Die Preise in Anlage 2 können bei Änderungen der Anzahl der teilnehmenden Feuerwehren, der Größe des Schlauchbestandes sowie der Personalkosten auf der Basis einer transparenten Neukalkulation durch den Markt Bodenmais angepasst werden, wobei die Grundsätze einer vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 4) zu beachten sind.

§ 4

Loyalitätsklausel

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Durchführung dieser Vereinbarungen vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und eventuell auftretende Schwierigkeiten gemeinsam zu lösen.

(2) Sobald für das Produkt „Schlauchpflege" Ergebnisse einer Kosten- und Leistungsrechnung vorliegen, werden die Vertragspartner über eine Anpassung der Preisliste verhandeln.

§ 5

Änderung der Vereinbarung

(1) Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung sowie der Preislisten bedarf der Schriftform; das gilt auch für die Aufhebung dieser Abrede.

§ 6

Haftung

Der Markt Bodenmais haftet nur für durch ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die sich aus den übernommenen Leistungen ergeben. Im Übrigen stellen die Gemeinden den Markt Bodenmais von allen Haftungsansprüchen frei, die aus einer unsachgemäßen Behandlung oder Verwendung der Druckschläuche und sonstigen durch die Feuerwehren entstehen können.

§ 7

Kündigung

(1) Eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund ist nur mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Im Falle der Kündigung durch einen Vertragspartner fallen die Aufgaben an den ursprünglich zuständigen Vertragspartner zurück. Die Kosten der bis zu diesem Zeitpunkt getätigten investiven Maßnahmen für den Betrieb der Schlauchpflege, an denen sich eine Gemeinde beteiligt hat, werden abzüglich der anteilig kalkulatorischen Abschreibung erstattet.

(2) Die eingebrachten Schläuche werden mit einer Abschreibungszeit von 8 Jahren angesetzt. Der so ermittelte Wert wird dem Vertragspartner in Form von Schläuchen rückerstattet.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.02.2020 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung ersetzt die bisher getroffenen Vereinbarungen bzw. Regelungen zur Schlauchpflege durch den Markt Bodenmais.

Anlage 1

Betriebsablauf

(1) Die Feuerwehren sind für die Anlieferung und Abholung des gebrauchten und prüffälligen Schlauchmaterials jeweils selbst verantwortlich. Eine Terminierung über diesen Vorgang wird durch Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr Bodenmais geregelt. Auf die Einhaltung der Prüffristen des Schlauchmaterials, (DIN 14811 und GUV-G9102) welches in den Fahrzeugen sowie als Reserve in den Feuerwehrgerätehäusern vorgehalten wird und die Führung eines Gerätenachweises ist jede Feuerwehr selbst verantwortlich.

(2) Defekte an Schläuchen, so weit bekannt, sollten bei der Übergabe mitgeteilt werden.

(3) Werden Schläuche mit Gefahrgut beaufschlagt ist dies **dringendst** mitzuteilen.

(4) Für extrem verschmutzte Schläuche (Gülle, Teer, Schaum) kann eine Sondergebühr erhoben werden. Nach Möglichkeit sollen beaufschlagte Schläuche an der Einsatzstelle vorgespült werden.

(5) Eingesetzte Schläuche sind zeitnahe der Schlauchpflege zuzuführen.

(6) Bei technisch bedingten Ausfällen der Wasch/Prüfanlage sind Wartezeiten im Rahmen der Verträglichkeit zu akzeptieren. Ein reibungsloser Betriebsablauf wird angestrebt.

Anlage 2

Preisliste
Stand: 01.12.2019

1. Schlauchpflege

1.1 Reinigung, Prüfung und Trocknung je Druckschlauch	6,50 €
Schläuche länger als 20m.	6,50 €
1.2 Reparatur, Reinigung, Prüfung und Trocknung eines Druckschlauches	8,00 €
1.3 Personalkosten für sonstige Leistungen nach Zeitaufwand/Std.	16,00 €
1.4 Einbindung	10,00 €

2. Sonstige Leistungen

2.1 Reinigung von Feuerwehrsicherheitsleinen	3,00 €
2.2 Prüfung von Wasserführenden Armaturen nach Zeitaufwand/Std.	16,00 €
2.3 Prüfung von Saugschläuchen	5,00 €

Nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit dem Personalkostensatz abgerechnet. Materialaufwand und Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.
Die Abrechnung der Aufträge erfolgt durch den Markt Bodenmais jeweils zum Ende des Quartals, in welchem die Leistungen erbracht wurden.

Anlage 2

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Vom

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), des Art. 5 a Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5 a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5 a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

		bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
1.	Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
2.	Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3,	10,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3.	Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
	a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
	b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0	18,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
	c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6	20,0 m
	d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4.	Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
	a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
	b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6	23,0 m
	c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0	25,0 m
	d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m

5. Industriegebieten
   a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 — 23,0 m
   b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 — 25,0 m
   c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 — 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m
   b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m
   b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zum Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

a) den Erwerb der Grundflächen,

b) die Freilegung der Grundflächen,

c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,

d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,

e) die Herstellung von Radwegen,

f) die Herstellung von Gehwegen,

g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,

h) die Herstellung von Mischflächen,

i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,

j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,

k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,

l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,

m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,

n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) [1]Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. [2]Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) [1]Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. [2]Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4
Abrechnungsgebiet

[1]Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. [2]Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5
Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6
Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) [1]Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. [2]Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. [3]Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. [4]Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. [5]Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. [6]Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) [1]Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. [2]Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) [1]In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

[2]Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. [3]Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) [1]Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. [2]Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. [3]Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) [1]Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. [2]Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7
Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

[1]Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5 a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. [2]Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8
Kostenspaltung

[1]Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. [2]Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10
Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11
Entstehen der Beitragspflicht

[1]Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. [2]Im Falle des Art. 5 a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12
Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5 a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13
Beitragspflichtiger

[1]Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. [2]Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. [3]Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15
Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) [1]Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). [2]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. [3]Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) [1]Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. [2]In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 28. Oktober 1996 außer Kraft.

Arnbruck,
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

B r a n d l
Erster Bürgermeister

Anlage 3

F E S T S T E L L U N G

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Arnbruck

1. **Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)**

	Verwaltungs-haushalt	Vermögens-haushalt	Gesamt-haushalt
1.1 Soll-Einnahmen	4.072.444,65 €	2.048.286,68 €	6.120.731,33 €
1.2 + neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 - Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.4 - Abgang alter Kasseneinnahmereste	13,50 €	0,00 €	13,50 €
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	**4.072.431,15 €**	**2.048.286,68 €**	**6.120.717,83 €**
1.6 Soll-Ausgaben	4.072.431,15 €	2.048.286,68 €	6.120.717,83 €
1.7 + neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.8 - Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.9 - Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	**4.072.431,15 €**	**2.048.286,68 €**	**6.120.717,83 €**
1.11 Soll-Überschuss	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2. **Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder**

2.1 Vorschüsse unerledigt	0,00 €
2.2 Verwahrgelder unerledigt	553.540,88 €
	553.540,88 €

3. **Stand des Vermögens und der Schulden**

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang / Abgang	Stand am Ende des Haushaltsjahres
3.1 Vermögen	---	---	---
3.2 Schulden	2.172.702,00 €	-312.224,00 €	1.860.478,00 €

Hinweis:

Der Gesamtbetrag der unerledigten Verwahrgelder bildet den Stand der allgemeinen Rücklage (546.847,58 €) sowie den Stand der Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen für die kostenrechnenden Einrichtungen der Abwasserbeseitigung (92.855,84 €) und der Wasserversorgung (- 86.162,54 €) ab.

Arnbruck, 08. Januar 2020
GEMEINDE ARNBRUCK

Graßl
Verwaltungsamtmann

Anlage 4

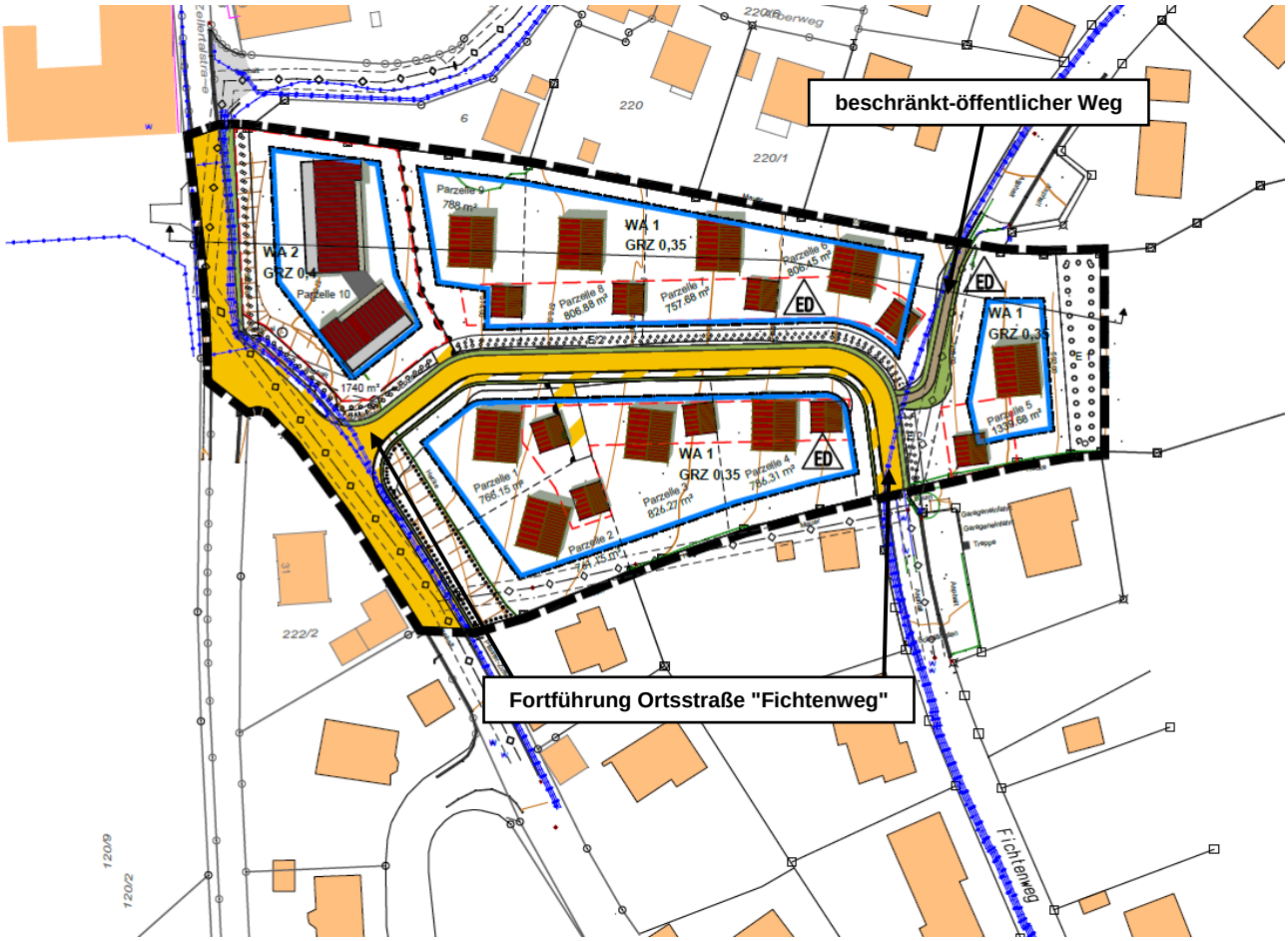
beschränkt-öffentlicher Weg
Fortführung Ortsstraße "Fichtenweg"
WA 1
GRZ 0,35
WA 2
GRZ 0,4
WA 1
GRZ 0,35
WA 1
GRZ 0,35
ED
ED
ED
Parzelle 9
788 m²
Parzelle 10
1740 m²
Parzelle 8
806,88 m²
Parzelle 7
757,66 m²
Parzelle 6
806,45 m²
Parzelle 5
1339,69 m²
Parzelle 1
766,15 m²
Parzelle 3
826,27 m²
Parzelle 4
786,31 m²
Parzelle 2
Fichtenweg
220
220/1
222/2
120/9
120/2